

Einfache Anfrage Rechsteiner

vom 22. Juni 1989 (89.1072)

Film «Die rote Pest»**Film «La peste rouge»**

«Die rote Pest» ist ein antikommunistischer Propagandafilm mit faschistischen Tendenzen, der 1938 in den Studios der SS in München gedreht wurde. In Auftrag gegeben wurde er von der «Aktion gegen den Kommunismus», einer Vereinigung rechtskonservativer Schweizer, deren geistiger Vater alt Bundesrat Musy war. Autor des Films war Franz Riedweg, der 1936 bis 1937 Sekretär von alt Bundesrat Musy war, später der Waffen-SS beitrug und nach dem Krieg vom Bundesstraengericht wegen Angriffs auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft in Abwesenheit zu 16 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde.

Seit 1974 verhindert ein Sohn des 1952 verstorbenen Musy eine Aufführung des in der Cinémathèque Suisse in Lausanne eingelagerten Films, indem er offensichtlich mit dessen Vernichtung droht. Der Autor des Films, der heute in München lebt, hätte Zeitungsberichten zufolge gegen die Aufführung nichts einzuwenden.

Ich ersuche den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass es sich beim Film um ein zeitgeschichtliches Dokument handelt, auf dessen Kenntnisnahme die interessierte Schweizer Öffentlichkeit gerade heute ein Anrecht hat (Aufarbeitung der dreissiger Jahre, Uebung Diamant usw.)?

2. Wie beurteilt er die Rechtslage?

3. Ist er bereit, sich dafür einzusetzen, dass die interessierte Schweizer Öffentlichkeit dieses zeitgeschichtliche Dokument zur Kenntnis nehmen kann?

Antwort des Bundesrates vom 6. September 1989

Die Cinémathèque Suisse in Lausanne ist eine private und vom Bund unabhängige Stiftung, die jährliche Zuwendungen

des Bundes für die Erfüllung ihrer Aufgaben im nationalen Interesse erhält. Die Tätigkeit des Schweizerischen Filmarchivs – wie der deutsche Name neben der allgemeingebräuchlichen französischen Bezeichnung lautet – besteht im Sammeln, Sichern, Erschliessen und Vermitteln bedeutsamer Filmwerke und von Materialien dazu. Sowohl die Art wie die Herkunft und der Inhalt der archivierten Werke sind sehr verschiedenartig, und fast jedes einzelne Werk unterliegt besonderen Rechtsverhältnissen, die schliesslich für die Verwendung und allfällige Veröffentlichung massgebend sind. Für die Bereitschaft der Privaten, ihre Filme zur Archivierung zu übergeben, erweist es sich als nützlich, dass die Cinémathèque in ihrer Tätigkeit von Staat und bestimmten Gruppierungen, aber auch von Privaten unabhängig ist und sich von fachlichen Gesichtspunkten leiten lässt. Zu den einzelnen Fragen wird deshalb folgendermassen Stellung genommen:

1. Der Bundesrat sieht davon ab, sich zum aktuellen Stellenwert eines bestimmten, historischen Filmwerks zu äussern.

2. Obwohl es aus der Fragestellung nicht klar hervorgeht, nimmt der Bundesrat an, dass Aufschluss darüber gewünscht wird, wer die Aufführrechte über den Film innehat. Diese Rechtsverhältnisse sind dem Bundesrat jedoch nicht bekannt.

3. Der Bundesrat unterstützt das Bestreben der Cinémathèque, die von ihr archivierten Filme der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Ihre Tätigkeit gab bisher zu keinen Beanstandungen Anlass, so dass der Bundesrat keine Veranlassung hat, in einem Einzelfall zugunsten eines bestimmten Werks Stellung zu nehmen.